

Kader-Richtlinien des Hessischen Seglerverbandes e.V.

Bewerber/innen müssen Segler/innen des Hessischen Seglerverbandes sein.

1. Zielsetzung

Die Förderung dient dazu, leistungswillige junge Segler/innen eines hessischen Vereines

- durch Berufung in einen Kader in ihren Leistungen anzuerkennen
- durch das Abhalten geeigneter Trainingsmaßnahmen in ihrer Leistung zu fördern
- durch Bezuschussung ihre Fähigkeiten zu fördern und damit ihre Erfahrung zu vermehren
- den Übergang in eine olympische Klasse zu erleichtern.

Das Fördersystem orientiert sich an den jeweiligen geltenden Richtlinien des Landesportbundes (LAL) und des Nachwuchsleistungskonzeptes des DSV.

2. Schnittstelle Bundes-/Landeskader

2.1 Olympiakader werden vom DSV bundesweit gefördert und erhalten, soweit Mittel vorhanden, finanzielle Unterstützung.

3. Landeskader - Jüngsten

- Klassen: Optimist A und B
- Förderdauer: Jeweils 1 Jahr
- Leistungsbezug:
 - AK 11 Opti B = RL Opti B Top 50
 - AK 12 Opti B = RL Opti B Top 20
 - AK 11 Opti A = ohne Leistungsbezug
 - AK 12 Opti A = RL Opti A Top 250
 - AK 13 Opti A = RL Opti A Top 100
 - AK 14 Opti A = RL Opti A Top 30
- Kadergröße: max. 4 Mannschaften pro Bootsklasse
- Alter: Max. Alter AK14

4. Förderkader (F-Kader)

Bei vorzeitigem Umstieg U 14 und jünger kann der LK 2 Kader-Status ohne Leistungsnachweis bis AK 15 gegeben werden.

Der Berufungsausschuss behält sich vor, Förder-Kader zu berufen. Eine Qualifikationsserie wird den Sportlern auf Anfrage vorgegeben, bzw. auf Sichtung.

Erläuterung zum Begriff AK

AK (Altersklasse) ist das Alter, dass der/die Segler/in in dem Kalenderjahr erreicht, für das er/sie in den Kader bzw. die Fördergruppe berufen wird (Berufungsjahr).

Die Berufung erfolgt im Jahr vor dem Berufungsjahr und basiert auf den erzielten Punkten und weiteren Kriterien (Berichte, sportärztliche Untersuchung) in diesem Jahr, wenn diese die Bedingungen für die betreffende AK erfüllen.

Beispiel: Didi wird im Berufungsjahr 2021 13 Jahre alt und wird im Jahr 2020 in den Kader bzw. die Fördergruppe für 2021 berufen, wenn er die Bedingungen für AK13 im Jahr 2020 erfüllt hat.

5. Landeskader -vorolympisch

- Klassen Gem. DSV Nachwuchskader (NK 2, U 18)
- Förderdauer: Jeweils 1 Jahr
- Leistungsbezug: DSV Wettkampfleistung für Nachwuchskader U18 erhöht um 50 %
In AK 15 kann die Kieler Woche die JEM ersetzen
- Kadergröße: max. 4 Mannschaften pro Bootsklasse
- Alter Altersklassen gem. Wettkampfleistung für Nachwuchskader U18

6. LK -Kader – olympisch

- Klassen Gem. DSV Internationale Wettkampfleistung für olympische Kader
- Förderdauer: Jeweils 1 Jahr
- Leistungsbezug: Gem. DSV Internationale Wettkampfleistung für olympische Kader erhöht um 50 %
- Kadergröße: max. 4 Mannschaften pro Bootsklasse
- Alter Altersklassen gem. DSV Internationale Wettkampfleistung für oly. Kader

7. Bewerbungs- und Berufungsverfahren

Kaderanträge sind bis zum 15.11. eines Kalenderjahres an den Hessischen Seglerverband zu richten.

Die Kader werden für kommende Jahr benannt. Die Kriterien müssen im Jahr vor der Berufung erfüllt werden.

In denjenigen Kadern, für die ein durchgehendes Training durch den Verband angeboten wird, beträgt die Kadergröße max. sechs Mannschaften, wobei zwei Mannschaften ohne Leistungsbezug durch den Trainer gesetzt werden können.

8. Pflichten der Kadersportler

8.1 Teilnahme an allen Kader-Maßnahmen. Eine Nichtteilnahme ohne plausible Entschuldigung führt zum Ausschluss.

8.2 Teilnahme an folgenden Regatten ist Pflicht:

LK 1 Kader: Landesjüngstenmeisterschaft

Förder-Kader: Deutsche Jugendmeisterschaft, Deutsche Juniorenmeisterschaft, 2 internationale Regatten
(z.B. Anzio Week, Hyeres Week, Spa, Kieler Woche)

Eine Sportärztliche Untersuchung muss jeder Sportler bis 30.06. jedes Jahres nachweisen

Jeder Sportler muss 2 Berichte / Jahr über Training oder Wettkampf erstellen und dem HSeV weiterleiten

Verbot von Doping, gem. NADA

9. Ausnahmen

Der Verband behält sich in besonderen Fällen vor, die Landeskader halbjährlich zu benennen.

In Fällen, bei denen der Leistungsstand nachweislich eine Förderungsmaßnahme rechtfertigt, kann der Berufungsausschuss den Kader erweitern bzw. bei abfallenden Leistungen den Kader verkleinern. Abweichend von der erbrachten Qualifikation liegt es auch im Ermessen des Berufungsausschusses, über Aufnahme in den Landeskader - Kader bzw. Ausschluss und Probe aus disziplinarischen Gründen zu entscheiden.

Grundsätzlich werden nur Mannschaften in den Kader berufen, die die gesamte Saison zusammen gesegelt sind.

Ausnahmen werden vom Berufungsausschuss geprüft und entschieden.

Einen grundsätzlichen Anspruch auf Kaderberufung gibt es nicht. Die Entscheidung trifft das damit beauftragte Gremium des Deutschen Segler-Verbandes.

10. Förder-Kader und Fördergruppen

Der HSeV kann Förder-Kader und -Gruppen berufen.

Anträge auf Aufnahme in einen Förder-Kader oder Gruppe sind bis zum 15.11. eines Kalenderjahres an den Hessischen Seglerverband zu richten. Die Auswahl erfolgt nach Punkten lt. Anlage „Punktesystem Fördergruppe“.

11. Sonderanträge

Bei besonderen finanziellen Belastungen können Anträge auf einen Zuschuss bis zum 30.10. eines jeden Kalenderjahres gestellt werden.

12. Trainingsveranstaltungen und Förderung

Landeskader und Fördergruppen werden durch Lehrgänge bzw. Bezuschussung gefördert, Mitglieder der Fördergruppe erhalten eine Prämie nach Anlage 1 und 2.

Zuschüsse und Prämien können nur gegen Vorlage eine Originalrechnung für die Teilnahme an Lehrgängen ausgezahlt werden. Die Anträge zur Auszahlung der Fördergelder müssen bis 31.10. jeden Jahres beim HSeV eingereicht werden

Der HSeV kann nach Bedarf weitere Lehrgänge für alle Bootsklassen anbieten, an denen Mitglieder der Landeskader und Fördergruppen können nach Rücksprache zu vermindertem Eigenanteil an Kader-Lehrgängen teilnehmen können.

13 Eigenanteile

13.1 Der Vorstand des Hessischen Seglerverbandes kann für jedes Jahr Eigenanteile für Trainings- oder Betreuungstage festlegen. Den Eigenanteil muss bis zum 15.02. jedes Jahres im Voraus entrichtet werden. Für die Betreuung der DJM/DJüM kann ein eigener Anteil festgelegt werden.

13.2 Der Vorstand kann am Ende eines jeden Jahres, je nach wirtschaftlicher Lage des Verbandes, einen Zuschuss für jeden Kadersportler gewähren. Der Zuschuss wird mit den Eigenanteilen des folgenden Jahres verrechnet. Eine Auszahlung ist nicht möglich.